

§ 6

Buchführung

(1) Der Kommissionshändler hat für Zwecke der Besteuerung Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über das vorhandene Anlagevermögen zu führen.

(2) Die Inanspruchnahme von Absetzungen für Abnutzungen und Abschreibungen ist im Anlagennachweis besonders kenntlich zu machen.

III;

Veranlagung

§ 7

Mitarbeit des Ehegatten

(1) Die Leistungen des im Kommissionshandel mitarbeitenden Ehegatten des Kommissionshändlers werden steuerlich durch einen Freibetrag, um den der Gewinn aus dem Kommissionshandel zu kürzen ist, berücksichtigt.

(2) Voraussetzung für den Freibetrag ist, daß der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten und die Höhe des Freibetrages im Kommissionshandelsvertrag oder in einem Nachtrag festgelegt sind. Die Höhe des Freibetrages darf 80 % des Bruttogehaltes eines Beschäftigten mit vergleichbarer Verkaufstätigkeit nicht übersteigen.

§ 3

Steuerklassen

Für die Berechnung der Steuer sind folgende Steuerklassen maßgebend:

1. Steuerklasse I

Kommissionshändler, soweit sie nicht in die Steuerklassen II oder III einzustufen sind.

2. Steuerklasse II

- a) Kommissionshändler, die im Kalenderjahr mindestens 4 Monate verheiratet waren,
- b) Kommissionshändler, die als Mann das 60. Lebensjahr bzw. als Frau das 40. Lebensjahr bis Ablauf des Kalenderjahres vollendet haben

und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.

3. Steuerklasse III

Kommissionshändler, die Kinderermäßigung erhalten.

§ 9

Kinderermäßigung

(1) Der Kommissionshändler erhält Kinderermäßigung für jedes Kind, das im Kalenderjahr mindestens 4 Monate zu seinem Haushalt gehört oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen wird und bis zum Ablauf des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Der Kommissionshändler erhält für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Kinderermäßigung bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Kind den Schulbesuch, das Studium bzw. die Lehrausbildung beendet hat, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind:

1. Die Kinder müssen im Kalenderjahr mindestens 4 Monate entweder zum Haushalt des Kommissionshändlers gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und ausgebildet werden.

2. Die Kinder müssen während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt der Deutschen Demokratischen Republik besuchen.

3. Die Kinder dürfen keine eigenen Einkünfte beziehen. Stipendien, Lehrlingsentgelte oder Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird, gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(3) Kinderermäßigung nach Abs. 2 wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch für das abzuleistende praktische Jahr vor Aufnahme des Fach- oder Hochschulstudiums und während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnahme des Studiums gewährt. Die während des praktischen Jahres oder in der Nationalen Volksarmee erzielten Einkünfte haben keinen Einfluß auf die Gewährung der Kinderermäßigung.

§ 10

Außergewöhnliche Belastungen

(1) Steuerermäßigungen wegen außergewöhnlicher Belastungen können auf Antrag gewährt werden:

- a) bei Krankheit des Kommissionshändlers oder eines seiner Angehörigen,
- b) beim Tode eines Angehörigen,
- c) bei Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige,
- d) bei einem Unglücksfall, wenn das Einkommen 20 000,— DM jährlich nicht übersteigt,
- e) bei Körperbehinderung des Kommissionshändlers, wenn das Einkommen 36 000,— DM jährlich nicht übersteigt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigungen ist, daß die im Abs. 1 aufgeführten außergewöhnlichen Belastungen dem Kommissionshändler zwangsläufig erwachsen und seine Einkommensverhältnisse wesentlich beeinflussen.

(3) Die Minderung der Einkommensteuer bei Gewährung einer Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung durch den Unterhalt mittelloser Angehöriger darf 120,— DM jährlich nicht übersteigen.

IV;

Ermittlung und Besteuerung anderer Einkünfte

§ 11

Andere Einkünfte

Erzielt der Kommissionshändler neben seinen Einkünften aus dem Kommissionshandel noch andere steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951*, so sind dafür die Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts anzuwenden. Dabei sind die Einkünfte aus dem Kommissionshandel zu berücksichtigen.

§ 12

Zusammenveranlagung

(1) Ehegatten werden zusammenveranlagt, wenn

- a) sie im Kalenderjahr mindestens 4 Monate verheiratet waren und
- b) keiner der Ehegatten Arbeitseinkommen bezogen hat.

(2) Den Einkünften des Kommissionshändlers sind die Einkünfte der Kinder hinzuzurechnen, die bis Ablauf des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr nicht voll-

* VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin